

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 13 / 2015

Hagen, 16. September 2015

Inhalt:

- 1.** Sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 05. August 2015 (Komplettfassung)
- 2.** Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Laws an der FernUniversität in Hagen vom 05. August 2015 (Komplettfassung)
- 3.** Neunte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen (Einschreibung bis Wintersemester 2015/16) vom 01. September 2015 (Komplettfassung)
- 4.** Studienordnung für den Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen (Einschreibung ab Sommersemester 2016) vom 01. September 2015

**Sechste Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 05. August 2015**

(Komplettfassung)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4a Zugangsprüfung
- § 4b Probestudium
- § 4c Zulassung als Jungstudierende
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Bachelorprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch
- § 16 Ausgleichsregelung
- § 17 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Abschlussseminar
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorgesamtnote
- § 23 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der Rechtswissenschaften in praxisorientierter Vertiefung unter Einbeziehung einer Einführung in inner- und außereuropäische Rechte und der

Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft vermitteln. Über Lehrstoff und Lehrumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische und wirtschaftswissenschaftliche Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 21) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit im Studiengang Bachelor of Laws beträgt einschließlich der Bachelorprüfung im Vollzeitstudium dreieinhalb Jahre (sieben Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung im Grund- und Hauptstudium beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 6.300 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibvoraussetzungen

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ ist,

- die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
- ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
- eine sonstige Studienberechtigung nach § 49 Abs. 4 und 7 HG NRW.

(2) Der Zugang zum Bachelorstudium aufgrund einer sonstigen Studienberechtigung regelt sich nach § 49 Abs. 4 und 7 HG NRW in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) sowie in Verbindung mit den §§ 4a und 4b.

§ 4a Zugangsprüfung

Die nach §§ 4+6 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zu absolvierende Zugangsprüfung für den Bachelor of Laws besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, zum Beispiel gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Mathematikkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

§ 4b Probestudium

Das ggf. nach §§ 4+5 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zu absolvierende Probestudium im Studiengang Bachelor of Laws ist erfolgreich durchgeführt, wenn der/die Studierende innerhalb von höchstens acht Semestern Module aus dem Pflichtbereich des Studienganges Bachelor of Laws (siehe Anlage) in einem Gesamtvolumen von mindestens 80 ECTS erfolgreich absolviert hat. Eine Teilnahme an dem Modul „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“ ist im Rahmen des Probestudiums nicht möglich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4c Zulassung als Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen (§ 48 Abs. 6 HG NRW), können vom Prüfungsausschuss der Fakultät zum Studiengang als Jungstudierende zugelassen werden, wenn sie im Wege des Akademiestudiums an der FernUniversität Hagen drei der folgenden Module erfolgreich abgeschlossen haben:

- 55100 Propädeutikum
- 55101 Bürgerliches Recht I
- 55103 Bürgerliches Recht II/1
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht
- 55107 Strafrecht
- 31011 Externes Rechnungswesen

(2) Die in den abgeschlossenen Modulen erreichten Abschlussnoten werden für den Studiengang übernommen. § 15 Abs. 1 findet bis zum Erlangen einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung für Jungstudierende keine Anwendung. Eventuelle Fehlversuche in den Abschlussprüfungen werden bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezählt.

(3) Die Bachelorurkunde (§ 24) kann erst ausgestellt werden, sobald die Jungstudierenden über eine gültige Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HG NRW verfügen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat und dem Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(3) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden müssen die Erste Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG (NRW).

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den

Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(4) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kann gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note.

(6) Die Anerkennung der Wahlmodule, des Abschlusseseminars und der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Im Probe-, Akademie- oder einem sonstigen Studium an der FernUniversität in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die dabei angefallenen Studienzeiten werden von Amts wegen – einschließlich etwaiger Fehlversuche – mit Note übernommen.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis eine Woche vor Prüfungstermin bzw. Bekanntgabe der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen oder als Abschlusseseminar (§ 18) ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss des entsprechenden Seminars durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die

genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(3) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann,

a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,

b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass von einer Täuschung auszugehen ist, wird jede der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung hat der/die Studierende auf Verlangen der Prüfenden Hausarbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von Hausarbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(7) In besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(8) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (sehr gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (gut)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende) nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt.

II. Bachelorprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen im Pflichtbereich (160 ECTS), im Wahlbereich (30 ECTS Module) und die Abschlussprüfung bestehend aus einem Seminar (10 ECTS) sowie einer Bachelorarbeit (10 ECTS) entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Im Wahlbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren, wovon mindestens eines ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul sein muss.

(3) Für die Module des Pflicht- und Wahlbereichs gelten insbesondere die §§ 13 – 16 dieser Ordnung, für die Module der Abschlussprüfung gelten die §§ 17 – 22 dieser Ordnung.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Prüfenden können die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig machen. Bei den Modulen

- 55101 Bürgerliches Recht I,
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht,
- 55107 Strafrecht sowie
- 55112 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung

muss vor Zulassung zur Modulabschlussprüfung an einer praktischen Übung (Pflichtarbeitsgemeinschaft bzw. Workshop) teilgenommen werden.

(2) Zu den Modulabschlussprüfungen des dritten oder eines höheren Semesters kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens drei Modulabschlussprüfungen aus dem ersten und/oder zweiten Semester erfolgreich absolviert hat (siehe Anlage Module des Bachelor-Studienganges).

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur, durch eine Hausarbeit oder netzgestützte Arbeit oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende. Sie wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins. Im Falle einer Klausur können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur von der Fakultät in geeigneter Form informiert.

(2) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben wird. Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung.

(3) Für das Modulabschlussseminar gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 10 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Prüfung im Modul 55100 – Propädeutikum, diese kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(2) Nimmt ein Studierender an einer Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussprüfung im rechtswissenschaftlichen Bereich kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dieser Verbesserungsversuch wird nicht gewährt, wenn der bestandene Modulabschlussprüfung ein erfolgreicher Versuch vorangegangen ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit).

§ 16 Ausgleichsregelungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in allen drei Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 150 Punkte erreicht worden sind und keine der drei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

(2) Die Modulabschlussprüfungen im Wahlbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in allen drei Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 150 Punkte erreicht worden sind und keine der drei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

(3) Die Modulabschlussprüfungen im rechtswissenschaftlichen Pflichtbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- keine Modulabschlussprüfung mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
- die Modulabschlussprüfung, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, in Addition mit der Bewertung einer anderen Modulabschlussprüfung zusammen mindestens 100 Punkte ergibt. Dies gilt nicht für das Abschlussseminar und die Bachelorarbeit.

(4) Es gelten alternativ Absatz 2 oder Absatz 3.

(5) § 7 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit) ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Prüfungsamt setzt zur Antragstellung eine Frist fest, die in den Heften Studien- und Prüfungsinformationen veröffentlicht wird.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,
- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat,
- Module in einem Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Frist im Sinne des Abs. 1 nicht eingehalten wurde.

§ 18 Abschlussseminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich am Abschlussseminar teilnehmen. Das Seminar wird als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 10 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Prüfling in ein anderes Seminar wechseln.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar. Die Bachelorarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 80.000 und 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (40 bis 50 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer und jedem habilitierten Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Module aus dem Pflicht- und Wahlbereich dieses Studiengangs in einem Gesamtumfang von 190 ECTS entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung erfolgreich absolviert worden sind oder als insgesamt bestanden gelten.

§ 22 Bachelorgesamtnote

(1) Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus den Noten für die Abschlussprüfung und für die Modulabschlussprüfungen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit insgesamt 60 % und die Abschlussprüfung mit insgesamt 40 % gewichtet. In die Gesamtbewertung der Modulabschlussprüfungen fließen die bewerteten rechtswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen – arithmetisch gemittelt – zu 80 % und die bewerteten wirtschaftswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen – arithmetisch gemittelt – zu 20 % ein. In die Abschlussprüfung fließt die Bachelorarbeit mit 75 % und die Seminarnote mit 25 % ein. Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Bachelorgesamtnote lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 = sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einer Gesamtnote über 4,0 = nicht ausreichend

§ 23 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben. Hinsichtlich des Umfangs der ECTS-Punkte für Leistungen in den Pflicht- und Wahlmodulen, dem Modul Seminar und dem Modul Bachelorarbeit wird auf die Anlage „Module des Studienganges Bachelor of Laws“ verwiesen.

§ 24 Bachelorurkunde

(1) Bei Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 13 ff. wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Noten aller Modulabschlussklausuren, des Seminars und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der

letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. April 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2015 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05. August 2015.

Hagen, den 05. August 2015

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Kerstin Tillmanns

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing- Helmut Hoyer

Anlage Module des Bachelor-Studienganges

1. Semester Vollzeit:

55100 Propädeutikum (10 ECTS)
55101 Bürgerliches Recht I (10 ECTS)
31011 Externes Rechnungswesen (BWL I) (10 ECTS)

2. Semester Vollzeit:

55103 Bürgerliches Recht II/1 (10 ECTS)
55104 Staats- und Verfassungsrecht (10 ECTS)
31021 Investition und Finanzierung (BWL II) (10 ECTS)

3. Semester Vollzeit:

55105 Arbeitsvertragsrecht (10 ECTS)
55106 Bürgerliches Recht II/2 (10 ECTS)
55107 Strafrecht (10 ECTS)

4. Semester Vollzeit:

55111 Allgemeines Verwaltungsrecht (10 ECTS)
55108 Bürgerliches Recht III (10 ECTS)
55112 Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung (10 ECTS)

5. Semester Vollzeit:

55109 Unternehmensrecht I (10 ECTS)
31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III) (10 ECTS)
55113 Bürgerliches Recht IV (10 ECTS)

6. Semester Vollzeit:

55110 Internationales Privatrecht und Internationales Verfahrensrecht (10 ECTS)
Wahlmodul 1 (10 ECTS)

Wahlmodul 2 (10 ECTS)

7. Semester Vollzeit:

Wahlmodul 3 (10 ECTS)
Modul Seminar (10 ECTS)
Modul Bachelorarbeit (10 ECTS)

Rechtswissenschaftliche Wahlmodule:

- 55201 Unternehmensrecht II: Wettbewerbsrecht (10 ECTS)
- 55202 Unternehmensrecht III: Kapitalgesellschaftsrecht (10 ECTS)
- 55204 Kollektives Arbeitsrecht (10 ECTS)
- 55205 Strafrecht Vertiefung (10 ECTS)
- 55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung (10 ECTS)
- 55207 Öffentliches Umweltrecht (10 ECTS)
- 55208 Verfassungs- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union (10 ECTS)
- 55209 IP - Summer School in Law (10 ECTS)
- 55211 Immaterialgüterrecht (10 ECTS)
- 55212 Introduction to the American Legal System (10 ECTS)
- 55213 Polizei- und Ordnungsrecht sowie Staatshaftungsrecht (10 ECTS)
- Auslandswahlmodul (10 ECTS)

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule

- 31041 Theorie der Marktwirtschaft (Mikroökonomik) (10 ECTS)
- 31051 Makroökonomie (10 ECTS)
- 31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (10 ECTS)
- 31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen (10 ECTS)
- 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement (10 ECTS)
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen (10 ECTS)
- 31601 Instrumente des Controlling (10 ECTS)
- 31621 Grundlagen des Marketing (10 ECTS)
- 31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik (10 ECTS)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen (10 ECTS)
- 31701 Personalführung (10 ECTS)
- 31711 Verhalten in Organisationen (10 ECTS)
- 31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS (10 ECTS)
- 31921 Konzernrechnungslegung (10 ECTS)

**Fünfte Änderung
der
Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 05. August 2015**

(Komplettfassung)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/ Freiversuch
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Mastergesamtnote
- § 21 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 22 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll den Studierenden im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium oder im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium im Sinne von § 4 der Prüfungsordnung, eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtmethodisches Denkvermögen schärfen und werden auf eine forschungsbezogene und eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung (§ 19) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit 1,5 Jahre (drei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend.

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für das Masterstudium insgesamt durchschnittlich 2.700 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

In den Studiengang Master of Laws kann eingeschrieben werden, wer

- a) den Titel Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen erworben hat oder
- b) das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung bestanden hat oder
- c) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 210 ECTS mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Hochschule abgeschlossen hat, wovon mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vermittelten vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen oder
- d) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 180 ECTS mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Hochschule abgeschlossen hat, wovon mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vermittelten vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen. In diesem Falle müssen zu Beginn des Studiums aus dem Wahlbereich nach § 12 Abs. 2 dieser Ordnung zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich absolviert werden. Die Regelstudienzeit

verlängert sich entsprechend. § 15 Abs. 1 dieser Ordnung gilt bei der Absolvierung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. Über die erfolgreiche Absolvierung dieser zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Vor der erfolgreichen Absolvierung dieser Studien- und Prüfungsleistungen können weitere Module des Studienganges zwar belegt werden, eine Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen ist jedoch nicht möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG NRW bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden müssen die Erste Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG NRW.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist beschränkt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gem. § 4 ist, werden nicht anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiteren Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss ebenfalls Einschreibungsvoraussetzung gem. § 4 sein könnte, können nur als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistung im Sinne des § 4 d Satz 2 anerkannt werden. Die Anerkennung der Masterwahlmodule 5, 6 und 7 und der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note.

(5) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Akademiestudium oder einem anderen Studium an der FernUniversität in Hagen werden – einschließlich etwaiger Fehlversuche – mit Note übernommen.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis eine Woche vor Prüfungstermin bzw. Bekanntgabe der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss zum entsprechenden Seminar durch einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem

Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(3) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann,

a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden oder

b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(4) Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass von einer Täuschung auszugehen ist, wird jede der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung haben Prüflinge auf Verlangen der Prüfenden Hausarbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von Hausarbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(7) In besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(8) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende) nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt.

II. Masterprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den 8 Modulen (siehe Anlage). Diese sind im Pflichtbereich (4 Module) und einem Wahlbereich (3 Module) und der Masterarbeit zu erbringen.

(2) Im Wahlbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren, wovon mindestens eines ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul sein muss.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.

(2) Im Falle der Zulassung zum Studiengang nach § 4 d müssen darüber hinaus die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen bereits erbracht worden sein, um zu weiteren Modulabschlussprüfungen des Studiengangs zugelassen werden zu können.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur, durch eine Hausarbeit oder netzgestützte Arbeit, durch eine 15 bis 30 minütige mündliche Prüfung oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende. Sie wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines

Prüfungstermins. Im Falle einer Klausur können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur von der Fakultät in geeigneter Form informiert. Für das Modul 8 (Masterarbeit) gelten die §§ 16 ff.

(2) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben wird. Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung.

(3) Für das Modulabschlussseminar ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gem. § 10 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsskala ist § 10 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Modul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Modul ist nicht möglich.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Nimmt ein/e Studierende/r an einer Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussklausur kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch vorangegangen ist. Ausgenommen sind Wahlmodule aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Masterarbeit.

§ 16 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität Hagen in den Studiengang Master of Laws eingeschrieben ist,
- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat und
- mindestens sechs Module erfolgreich abgeschlossen hat sowie im Falle der Zulassung zum Studiengang nach § 4 d die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 17 Masterarbeit

(1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegebenen Thema fertigen. Die Masterarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 75 Seiten (150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen)

zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf 18 Wochen.

(5) Die Abgabefrist kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und jedem habilitierten Mitglied ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 abzugeben.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt Rechtswissenschaft in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Masterarbeit ist von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) und sieben Modulen (§ 12 Abs. 1) erfolgreich absolviert worden sind.

§ 20 Mastergesamtnote

(1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussprüfungen, wobei nach § 4d erforderliche Leistungen nicht berücksichtigt werden. Die Masterarbeit fließt mit insgesamt 30% ein, das arithmetische Mittel der Modulabschlussprüfungen wird mit 70 % gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Mastergesamtnote lautet:

- bei einer Gesamtnote bis 1,5
= sehr gut,
- bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
= gut,
- bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
= befriedigend,
- bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0
= ausreichend,
- bei einer Gesamtnote über 4,0
= nicht ausreichend.

§ 21 Vergabe von ECTS-Punkte

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. Dabei wird die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten gewichtet. Hinsichtlich des Umfangs der ECTS-Punkte für Leistungen in den Pflicht – und Wahlmodulen wird auf die Anlage „Module des Studienganges Master of Laws“ verwiesen.

§ 22 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

(1) Bei Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 12 ff. wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Masterarbeit und deren Note und die Noten aller Modulabschlussprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(4) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma-Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt durch die Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität mit Wirkung zum 1. April 2016 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 19. Mai 2015 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 05. August 2015.

Hagen, den 05. August 2015

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Kerstin Tillmanns

Der Rektor der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing- Helmut Hoyer

Anlage

Module des Studienganges Master of Laws

1. Studienabschnitt:

MM 1 – MM 2 – MM3

Es werden drei Module aus folgenden vier gewählt:

55301 MMZ Zivilrecht **(10 ECTS)**

55302 MMÖ Öffentliches Recht **(10 ECTS)**

55303 MMS Strafrecht **(10 ECTS)**

55304 MMV Verfahrensrecht **(10 ECTS)**

2. Studienabschnitt:

MM 4 – MW 5 – MW 6

MM 4 (Für MM4 muss

55305 MM 4/1 Rechtsgeschichte **(10 ECTS)**

oder

55306 MM 4/2 Rechtsphilosophie und –theorie
(10 ECTS) gewählt werden)

MW 5 Wahlmodul

MW 6 Wahlmodul

3. Studienabschnitt:

MW 7 Wahlmodul

MM 8 Masterarbeit **(20 ECTS)**

Wahlmöglichkeiten für MW 5, MW 6 und MW 7 für alle Studierenden:

MM4/1 oder MM4/2 (das nicht gewählte Modul)

MMZ oder MMÖ oder MMS oder MMV (das nicht gewählte Modul)

55307 Bauen und Planen in der Kommune **(10 ECTS)**

55308 Vertiefung Strafrecht (Mastermodul) **(10 ECTS)**

55309 Vertiefung IPR und Rechtsvergleichung
(10 ECTS)

55310 Kollektives Arbeitsrecht II / Arbeitsrecht in der
EU **(10 ECTS)**

55311 Einführung in das Japanische Recht **(10 ECTS)**

55312 Recht der Gleichstellung und Genderkompetenz
(10 ECTS)

Auslandswahlmodul **(10 ECTS)**

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule:

32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle
(10 ECTS)

32641 Internationales Management **(10 ECTS)**

32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und
funktionalen Unternehmensentscheidungen
(10 ECTS)

32671 Zukunftsweisende Führung **(10 ECTS)**

32781 Rechnungslegung **(10 ECTS)**

Studierende, die nicht den Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen absolviert haben, sondern einen anderen Studiengang gem. § 4 b-d können im Wahlbereich (MW5 bis MW 7) auch zwei Pflicht – und Wahlmodule des Studienganges Bachelor of Laws (ausgenommen der Module Propädeutikum, Bürgerliches Recht I, II/1 und II/2, Strafrecht und Deutsches Staats- und Verfassungsrecht, Arbeitsvertragsrecht) belegen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

**Neunte Änderung der
Studienordnung für den Studiengang
„Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt
Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
(Einschreibung bis Wintersemester 2015/16)
vom 01. September 2015
(Komplettfassung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung vom 30. April 2008 in der Fassung vom 17. September 2014 wie folgt geändert:

§ 1

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziele

Der Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ bündelt das geisteswissenschaftliche Fachangebot an der FernUniversität in Hagen zu einer gemeinsamen Perspektive auf kultur-, gesellschafts- und medienhistorischen Entwicklungen in der europäischen Geschichte, Literatur und Philosophie. Anhand der Inhalte dieser drei Fächer werden die auf einem im Umbruch befindlichen Arbeitsmarkt auch in Wirtschaftsunternehmen immer stärker nachgefragten geistes- und kulturwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen der Problemanalyse, Recherche, Anordnung und Präsentation vermittelt. Diese Schlüsselkompetenzen werden hinsichtlich Textanalyse und Reflexion komplexer Zusammenhänge (z.B. Probleme interkultureller Verständigung bzw. Konflikte), historischer Kontextualisierung und dem Wissen um die kultur- und ideengeschichtlichen Hintergründe gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme (wie z.B. Migration, Globalisierung) sowie Texterstellung und problemorientiertem Argumentieren gelehrt.

Vor diesem Hintergrund bereitet der Studiengang insbesondere auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vor. Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die durch den Studiengang vermittelt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang die Weiterführung einer wissenschaftlichen Ausbildung, indem er auf einschlägige Master-Studiengänge an der FernUniversität vorbereitet.

§ 3

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang bietet als offenes Curriculum Module aus den drei Fachschwerpunkten Geschichte, Literaturwissenschaft und Philosophie an. Jedes Fach bietet mindestens sechs Module an; im Wahlbereich werden weitere Module aus benachbarten Disziplinen angeboten. Studierende wählen aus dem Angebot der Fachschwerpunkte einen als Hauptfach, in dem sechs Module belegt werden. Dabei ist das Einführungsmodul bzw. im Fach Philosophie die beiden Einführungsmodule als erstes zu wählen, die Reihenfolge der übrigen Module ist frei. Darüber hinaus ist ein Nebenfach zu wählen, aus dem mindestens drei Module, beginnend mit dem Einführungsmodul bzw. einem der beiden Einführungsmodule in der Philosophie, zu absolvieren sind. Die Wahl der ggf. noch übrigen Module erfolgt frei.

(2) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Fachschwerpunkt Geschichte

Modul G1	Geschichte und Kultur. Eine Einführung
Modul G2	Geschichte der Schriftkultur [Praxis]
Modul G3	Geschichte und Anthropologie: Vormoderne Lebenswelten [Praxis]
Modul G4	Kulturelle Räume und Grenzen [Praxis]
Modul G5	Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur [Praxis]
Modul G6	Politische Kultur-und Sozialgeschichte

Fachschwerpunkt Literaturwissenschaft

Modul L1	Einführung in die Literaturwissenschaft
Modul L2	Kultur, Literatur und Medien [Praxis]
Modul L3	Literarische Anthropologie
Modul L4	Literatur und kulturelle Differenz
Modul L5	Textualität von Kultur
Modul L6	Literatur als kulturelles Gedächtnis [Praxis]

Fachschwerpunkt Philosophie

Modul P1	Einführung in die Theoretische Philosophie
Modul P2	Einführung in die Praktische Philosophie
Modul P3	Praktische Kulturphilosophie [Praxis]
Modul P4	Theoretische Kulturphilosophie [Praxis]
Modul P5	Sozialphilosophie [Praxis]
Modul P6	Wirtschaftsphilosophie [Praxis]

Wahlbereich

Modul W 2	Soziologie: Klassische Perspektiven auf die moderne Gesellschaft
Modul W 4	Interkulturelle Studien

§ 4 Lehrformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, digitalen Lehrformen.

(2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu wählen, von denen zwei im Hauptfach absolviert werden müssen. Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.).

§ 5 Pflichtpraktikum / praxisbezogene Lehrinhalte

Im Verlauf des Studiums ist im Hauptfach ein Modul mit Praxis-Bezug abzuschließen. Im Rahmen dieses Moduls muss für die Fächer Geschichte und Literatur ein Pflichtpraktikum absolviert werden, über das zusätzlich zu der Hausarbeit in diesem Modul eine Praxisreflexion geschrieben werden muss. Im Fach Philosophie wird eine Praxisreflexion zusätzlich zu der Hausarbeit in diesem Modul geschrieben. Nähere Informationen werden über das Studienportal bekannt gegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums müssen mindestens zwei mündliche Prüfungen, zwei Klausuren und drei Hausarbeiten (davon zwei im Hauptfach) erbracht werden. Eine der Hausarbeiten im Hauptfach muss mit Praxisbezug gemäß § 5 abgeschlossen werden. Die restlichen Prüfungen sind der Form nach wählbar.

(2) Mündliche Prüfungsthemen sind vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.

(3) Die Ausgestaltung der Klausurform wird von den Modulbetreuern festgelegt und im Studienportal veröffentlicht.

(4) Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Leer- und Satzzeichen). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs sind für die Praxis-Module auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vereinbar. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht. Jeder Arbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) PO beizufügen.

§ 7

B.A.-Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit kann schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften beantragt werden, wenn mindestens zehn der elf zu absolvierenden Module erfolgreich bestanden worden sind. Das elfte Modul kann parallel zur oder nach der B.A.-Arbeit absolviert werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen gemäß § 4 (2) beizufügen. Die B.A.-Abschlussarbeit kann nur im Hauptfach geschrieben werden.

(2) Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in als Präsentation im Sinne von § 13 (11) der PO ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein. Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Für das endgültige und akzeptierte Exposé werden 3 Leistungspunkte vergeben. Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der elf Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

§ 9

Übergangsregelung

Studierende im bisherigen Studiengang „Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ können ihr Studium im Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ mit der hier gültigen Studienordnung fortsetzen und erklären diese Neuorientierung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Studiengangskommission für den vorgenannten Studiengang schriftlich.

§ 10 Geltung

Die Studienordnung gilt für Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 2015/16 in den B.A. Kulturwissenschaften eingeschrieben haben.

§ 11 Aufhebung der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung tritt nach Ablauf des Sommersemesters 2021 außer Kraft. Die Möglichkeit, den Studiengang nach dieser Ordnung abzuschließen, endet nach dem Sommersemester 2021.

(2) Die Belegung von Modulen nach dieser Studienordnung wird bis zum 30. September 2021 (Sommersemester 2021) ermöglicht.

(3) Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Klausuren und Hausarbeiten) gemäß § 6 dieser Ordnung einschließlich sämtlicher Wiederholungsprüfungen nach dieser Ordnung können spätestens bis zum 30. September 2021 (Sommersemester 2021) abgelegt werden.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit einschließlich sämtlicher Wiederholungsprüfungen kann nach dieser Studienordnung spätestens bis zum 30. September 2021 (Sommersemester 2021) abgelegt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Änderung der Ordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19. August 2015.

Hagen, den 01. September 2015

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Armin Schäfer

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer

**Studienordnung für den Studiengang
„Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt
Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
(Einschreibung ab Sommersemester 2016)
vom 01. September 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Studienordnung am 19. August 2015 erlassen:

§ 1

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

§ 2

Studienziele

Der Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ bündelt das geisteswissenschaftliche Fachangebot an der FernUniversität in Hagen zu einer gemeinsamen Perspektive auf kultur-, gesellschafts- und medienhistorischen Entwicklungen in der europäischen Geschichte, Literatur und Philosophie. Anhand der Inhalte dieser drei Fächer werden die auf einem im Umbruch befindlichen Arbeitsmarkt auch in Wirtschaftsunternehmen immer stärker nachgefragten geistes- und kulturwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen der Problemanalyse, Recherche, Anordnung und Präsentation vermittelt. Diese Schlüsselkompetenzen werden hinsichtlich Textanalyse und Reflexion komplexer Zusammenhänge (z.B. Probleme interkultureller Verständigung bzw. Konflikte), historischer Kontextualisierung und dem Wissen um die kultur- und ideengeschichtlichen Hintergründe gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme (wie z.B. Migration, Globalisierung) sowie Texterstellung und problemorientiertem Argumentieren gelehrt.

Vor diesem Hintergrund bereitet der Studiengang insbesondere auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vor. Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die durch den Studiengang vermittelt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang die Weiterführung einer wissenschaftlichen Ausbildung, indem er insbesondere auf zwei einschlägige Master-Studiengänge an der FernUniversität vorbereitet.

§ 3

Curriculare Struktur

(1) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Kulturwissenschaftliche Grundlagen

Modul K Kulturwissenschaftliche Grundlagen

Fachschwerpunkt Geschichte

- Modul G1 Geschichte und Kultur. Eine Einführung
- Modul G2 Geschichte der Schriftkultur [Praxis]
- Modul G3 Geschichte und Anthropologie: Vormoderne Lebenswelten [Praxis]
- Modul G4 Kulturelle Räume und Grenzen [Praxis]
- Modul G5 Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur [Praxis]
- Modul G6 Politische Kultur- und Sozialgeschichte

Fachschwerpunkt Literaturwissenschaft

- Modul L1 Einführung in die Literaturwissenschaft
- Modul L2 Kultur, Literatur und Medien [Praxis]
- Modul L3 Literarische Anthropologie
- Modul L4 Literatur und kulturelle Differenz
- Modul L5 Textualität von Kultur
- Modul L6 Literatur als kulturelles Gedächtnis [Praxis]

Fachschwerpunkt Philosophie

- Modul P1 Einführung in die Theoretische Philosophie
- Modul P2 Einführung in die Praktische Philosophie
- Modul P3 Praktische Kulturphilosophie [Praxis]
- Modul P4 Theoretische Kulturphilosophie [Praxis]
- Modul P5 Sozialphilosophie [Praxis]
- Modul P6 Wirtschaftsphilosophie [Praxis]

Wahlbereich

- Modul W 2 Soziologie: Klassische Perspektiven auf die moderne Gesellschaft
- Modul W 4 Interkulturelle Studien

(2) Im B.A. Studiengang Kulturwissenschaften sind elf Module zu absolvieren, die sich aus einem Grundlagenmodul, Modulen aus den drei Fachschwerpunkten und einem Wahlbereich mit Modulen aus benachbarten Disziplinen zusammensetzen. Das Modul „Kulturwissenschaftliche Grundlagen“ ist verpflichtend zu belegen. Studierende wählen daneben aus dem Angebot der drei Fachschwerpunkte einen als Hauptfach, in dem alle sechs Module belegt werden. Aus dem Angebot des Hauptfaches ist das Einführungsmodul bzw. im Fach Philosophie sind die Einführungsmodule als erstes zu studieren; die Reihenfolge der übrigen Module ist frei. Darüber hinaus ist ein Nebenfach zu wählen, aus dem mindestens drei Module, beginnend mit dem Einführungsmodul bzw. einem der beiden Einführungsmodule in der Philosophie, zu absolvieren sind. Die Wahl des noch übrigen Moduls erfolgt frei aus dem verbleibenden Modulangebot.

(3) Das Studium ist in eine Einführungs- und Vertiefungsphase gegliedert.

Einführungsphase: (4 Module)

- kulturwissenschaftliches Grundlagen-Modul
- Einführungsmodul Hauptfach
- Einführungsmodul Nebenfach
- ein weiteres Modul (vorzugsweise aus dem Hauptfach)

Vertiefungsphase: (7 Module)

- alle weiteren Module aus dem Hauptfach
- mind. zwei weitere Module aus dem Nebenfach
- ein weiteres frei zu wählendes Modul
- B.A.-Abschlussarbeit im Hauptfach

Das kulturwissenschaftliche Grundlagen-Modul und die beiden Einführungsmodule müssen erfolgreich absolviert sein, bevor Prüfungen in den Modulen der Vertiefungsphase abgelegt werden können. Das Haupt- oder Nebenfach wird nicht schon mit der Wahl der

Einführungsmodule in der Einführungsphase festgelegt, sondern ergibt sich aus der Wahl der noch übrigen Module gemäß Abs. 2.

§ 4 Lehrformen

- (1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, digitalen Lehrformen.
- (2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu wählen, von denen zwei im Hauptfach absolviert werden müssen. Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.).

§ 5 Pflichtpraktikum / praxisbezogene Lehrinhalte

Im Verlauf des Studiums ist im Hauptfach ein Modul mit Praxis-Bezug abzuschließen. Im Rahmen dieses Moduls muss für die Fächer Geschichte und Literatur ein Pflichtpraktikum absolviert werden, über das zusätzlich zu der Hausarbeit in diesem Modul eine Praxisreflexion geschrieben werden muss. Im Fach Philosophie wird eine Praxisreflexion zusätzlich zu der Hausarbeit in diesem Modul geschrieben. Nähere Informationen werden über das Studienportal bekannt gegeben.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungen

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen mindestens zwei mündliche Prüfungen, zwei Klausuren und drei Hausarbeiten (davon zwei im Hauptfach) erbracht werden. Eine der Hausarbeiten im Hauptfach muss mit Praxisbezug gemäß § 5 abgeschlossen werden. Die restlichen Prüfungen sind der Form nach wählbar.
- (2) Mündliche Prüfungsthemen sind vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.
- (3) Die Ausgestaltung der Klausurform wird von den Modulbetreuern festgelegt und im Studienportal veröffentlicht.
- (4) Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Leer- und Satzzeichen). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs sind für die Praxis-Module auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vereinbar. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht. Jeder Arbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) PO beizufügen.

§ 7 B.A.-Abschlussarbeit

- (1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit kann schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften beantragt werden, wenn mindestens zehn der elf zu absolvierenden Module erfolgreich bestanden worden sind. Das elfte Modul kann parallel zur oder nach der B.A.-Arbeit absolviert werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen gemäß § 4 (2) beizufügen. Die B.A.-Abschlussarbeit kann nur im Hauptfach geschrieben werden.

(2) Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in als Präsentation im Sinne von § 13 (11) der PO ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein. Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Für das endgültige und akzeptierte Exposé werden 3 Leistungspunkte vergeben. Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der elf Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19. August 2015.

Hagen, den 01. September 2015

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr. Armin Schäfer

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.-Ing. H. Hoyer